

Satzung
der
Adtran Networks SE
(nachfolgend "Gesellschaft" genannt)

§1

Rechtsform, Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Die Gesellschaft ist eine Europäische Gesellschaft (SE) und führt die Firma
Adtran Networks SE.
- 2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Meiningen.
- 3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§2

Gegenstand des Unternehmens

- 1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Produktion, Vermarktung und der Vertrieb von optischen, opto-elektronischen und elektronischen Geräten, Software und Systemen sowie die Erbringung von Dienstleistungen in diesem Zusammenhang.
- 2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte durchführen, die dem Gesellschaftsgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- 3) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand zu beteiligen und für sie tätig zu werden. Sie darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft ist außerdem ermächtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen zu überlassen.

§3

Bekanntmachungen

- 1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.
- 2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

§ 4

Grundkapital

- 1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 52.054.500 und ist eingeteilt in 52.054.500 Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- 2) Das Grundkapital der Gesellschaft wurde durch die formwechselnde Umwandlung der ADVA AG Optical Networking in eine Europäische Gesellschaft (SE) erbracht. Bei der Gründung der ADVA AG Optical Networking wurde das Grundkapital, das zu diesem Zeitpunkt EUR 2.000.000 betrug, durch die formwechselnde Umwandlung der ADVA Integration, Service und Entwicklung von optischen Systemen und Komponenten GmbH (AG Meiningen, HRB 3001) erbracht.
- 3) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils besteht nicht. Über mehrere Aktien eines Aktionärs oder über alle Aktien kann auch eine Urkunde ausgestellt werden. Die Ausgabe von Einzelurkunden oder Sammelurkunden kann auch von der Kostenübernahme durch den jeweiligen Aktionär abhängig gemacht werden.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 27. Juni 2029 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 26.027.250 (in Worten: sechsundzwanzig Millionen siebenundzwanzigtausendzweihundertfünfzig) neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) gegen Bar- oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu EUR 26.027.250 (in Worten: sechsundzwanzig Millionen siebenundzwanzigtausendzweihundertfünfzig Euro) zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2024/I).

Die Ermächtigung kann in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktiengabe festzulegen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, soweit die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien insgesamt 20% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung.

Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien einzuräumen. Die neuen Aktien sollen von mindestens einem Kreditinstitut oder mindestens einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen auszuschließen, soweit die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien insgesamt 20% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung,

i.

wenn der Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt, um etwaige Spitzen zu verwerten, oder

ii.

wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß oder in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien insgesamt 20% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die Begrenzung auf 20% des Grundkapitals sind anzurechnen:

- eigene Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden und
- Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern und soweit die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

5j) gestrichen

5k) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 3.491.861,00 durch Ausgabe von bis zu 3.491.861 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2011/I). Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 16. Mai 2011 zu Tagesordnungspunkt 8b, der Hauptversammlung vom 24. Mai 2012 zu Tagesordnungspunkt 8b, der Hauptversammlung vom 4. Juni 2013 zu Tagesordnungspunkt 10b, der Hauptversammlung vom 5. Juni 2014 zu Tagesordnungspunkt 8b, der Hauptversammlung vom 20. Mai 2015 zu Tagesordnungspunkt 7b, der Hauptversammlung vom 11. Mai 2016 zu Tagesordnungspunkt 6b, der Hauptversammlung vom 13. Juni 2018 zu Tagesordnungspunkt 6b, der Hauptversammlung vom 22. Mai 2019 zu Tagesordnungspunkt 7a, der Hauptversammlung vom 13. Mai 2020 zu Tagesordnungspunkt 6a sowie der Hauptversammlung vom 19.

Mai 2021 zu Tagesordnungspunkt 6a. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten von ihrem Recht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen — sofern sie bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen — vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

- 6) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital und dem Wirksamwerden von bedingtem Kapital zu ändern.

§ 5

Organe

Die Organisationsverfassung der Gesellschaft folgt dem dualistischen System. Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Hauptversammlung.

§6

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht regelmäßig aus 2 Personen; der Aufsichtsrat kann eine höhere Zahl festlegen.
- 2) Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, kann der Aufsichtsrat ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden oder zum Sprecher und ein weiteres Mitglied als dessen Stellvertreter ernennen.
- 3) Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

§ 7

Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten, wenn der Vorstand nur aus einer Person besteht, durch diese, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht

- a) durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder
- b) durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen.

Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft als Vertreter eines Dritten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§8

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- 1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- 2) Gleichzeitig mit der Wahl der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden. Ein Ersatzmitglied tritt ein, wenn das Aufsichtsratsmitglied, als dessen Ersatzmitglied es bestellt ist, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet.
- 3) § 8 Abs. 3 der Satzung entfällt ersatzlos.

§9

Amtszeit des Aufsichtsrats

- 1) Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt für einen Zeitraum bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das dritte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für fünf Jahre; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet.
- 2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt, sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederzulegen.
- 3) Legt ein Aufsichtsratsmitglied sein Amt nieder oder scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus anderen Gründen aus, so ist alsbald eine Ersatzwahl vorzunehmen, es sei denn, dass für das ausgeschiedene Mitglied ein Ersatzmitglied gewählt ist.

- 4) Für die Ersatzmitglieder und die durch Ersatzwahl gewählten Mitglieder gilt die Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.

§ 10

Vorsitzender des Aufsichtsrats

- 1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter, wobei im Falle mehrerer Stellvertreter eine Reihenfolge der Stellvertreter festgelegt werden soll.
- 2) Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus dem Aufsichtsrat aus, so ist alsbald eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 11

Verfahren für Sitzungen des Aufsichtsrates und Abstimmungen

- 1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen.
- 2) Die Einberufung hat schriftlich oder per Telefax, E-Mail oder Internet unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Der Aufsichtsratsvorsitzende — im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter — bestimmt den Sitzungsort und leitet die Sitzung.
- 3) Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats richtet sich nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.
- 4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit erfordern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters.
- 5) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholen schriftlicher, fernkopierter, fernmündlicher Erklärungen oder durch Erklärungen per E-Mail oder Intranet gefasst werden. In diesem Fall ist eine vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen.
- 6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist; bei einer schriftlichen oder fernmündlichen Beschlussfassung ist deren Ergebnis schriftlich niederzulegen, die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und den anderen Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich zu überlassen.

§12

Vergütung des Aufsichtsrats

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält neben dem Ersatz der ihm bei der Ausübung seiner Amtstätigkeit erwachsenden Auslagen eine Vergütung, die durch Beschlussfassung der Hauptversammlung unter Beachtung der Bestimmungen des § 113 AktG festgelegt wird. Zu dem Auslagenersatz und den Vergütungen werden anfallende Umsatzsteuern (Mehrwertsteuern) erstattet.

§13

Aufgaben des Aufsichtsrats

- 1) Der Aufsichtsrat hat die Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Dem Aufsichtsrat steht auch das Recht zu, die Hauptversammlung einzuberufen.
- 2) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats zu folgenden Maßnahmen:
 - a) zur Feststellung der Unternehmensplanung;
 - b) zu Erwerb und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - c) zur Errichtung und zur Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 - d) zur Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
 - e) zur Gründung, zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Liquidation von Unternehmen sowie Beteiligungen an Unternehmen, zum Abschluss der wesentlichen Änderungen und Aufhebung von Unternehmensverträgen nach §§ 291 ff. AktG, soweit hierüber nicht die Hauptversammlung beschließt;
 - f) zur Erteilung von Generalvollmachten;

- g) zur Übernahme von Bürgschaften, Sicherheitsleistungen und Garantien, soweit sie sich nicht auf den normalen Geschäftsbetrieb beziehen.

Einer Zustimmung zu Maßnahmen nach Buchstaben e) oder g) im Einzelfall bedarf es nicht, wenn diesen bereits im Rahmen der Unternehmensplanung (Buchstabe a)) zugestimmt wurde.

Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus für den Einzelfall oder generell bestimmen, dass bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

- 3) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

§14

Schweigepflicht

- 1) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrates anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.
- 2) Vertrauliche Angaben im Sinne des Abs. 1 sind alle Angaben, die der Mitteilende ausdrücklich als geheimhaltungspflichtig bezeichnet und bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft bei ihrer Offenbarung Dritten gegenüber beeinträchtigt werden könnten.

Geheimnis im Sinne des Abs. 1 ist jede mit dem unternehmerischen und betrieblichen Geschehen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehende Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist, von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise anzunehmen ist, dass ihre Geheimhaltung vom Mitteilenden beziehungsweise der Gesellschaft gewünscht wird und an deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens ein Bedürfnis nicht zu verneinen ist.

- 3) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen an Dritte weiterzugeben, die der Geheimhaltung unterliegen, so hat er dies dem Aufsichtsrat zuvor unter Bekanntgabe der Personen, an die die Information erfolgen soll, mitzuteilen. Dem Aufsichtsrat ist vor Weitergabe der Information Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Information mit dem Abs. 1 und 2 vereinbar ist. Die Stellungnahme wird durch den Vorsitzenden abgegeben.

§ 15

Einberufung der Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einem deutschen Börsenplatz statt.
- 2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, mindestens 36 Tage (einschließlich der Anmeldefrist) vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.
- 3) Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- 4) Hat ein Intermediär zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung für Aktionäre Aktien der Gesellschaft in Verwahrung, werden Mitteilungen im Sinne von § 125 Abs. 1 des Aktiengesetzes, die gegenüber den Intermediären erfolgen, von den Intermediären ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation übermittelt, soweit dies in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.
- 5) Verlangen Aktionäre die Mitteilung der Einberufung der Hauptversammlung gemäß § 125 Abs. 2 des Aktiengesetzes, erfolgt diese unter Beachtung von § 49 Abs. 3 WpHG auf dem Weg elektronischer Kommunikation. Die Auswahl des Übermittlungsverfahrens obliegt dem Vorstand.
- 6) Der Vorstand der Gesellschaft ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die vorstehende Ermächtigung gilt für Hauptversammlungen, die bis zum Ablauf des 23. Mai 2025 abgehalten werden.

§ 16

Teilnahme an der Hauptversammlung

- 1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung bezeichneten Stelle in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126 b BGB) angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.
- 2) Zum Beleg des Anteilsbesitzes ist ein Nachweis nach § 67c Abs. 3 AktG ausreichend. Er muss sich auf den gesetzlichen Stichtag beziehen und ist in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) zu erbringen.
- 3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilnehmen, wenn für das betreffende Aufsichtsratsmitglied im Hinblick auf eine physische Teilnahme am Ort der Hauptversammlung ein Fall der Verhinderung vorliegt, wenn das Aufsichtsratsmitglied seinen Wohnsitz im Ausland hat oder eine Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung mit einer unangemessen langen Reisedauer verbunden wäre oder wenn die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Der Vorsitzende der Hauptversammlung (Versammlungsleiter) kann nicht nach Maßgabe der in diesem Absatz enthaltenen Regelungen im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilnehmen.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit vor Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (elektronische Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zu Umfang und Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen.
- 5) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und Verfahren der Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen.
- 6) Der Vorstand ist ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen. Die näheren Einzelheiten regelt der Vorstand.

§ 17

Stimmrecht

- 1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- 2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Erteilung, den Widerruf und den Nachweis der Vollmacht ist die Beachtung der Textform erforderlich und ausreichend. In der Einberufung kann eine Erleichterung bestimmt werden. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann der Gesellschaft auch auf einem vom Vorstand zu bestimmenden und in der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt zu machenden Weg elektronischer Kommunikation übermittelt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.
- 3) Solange Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, werden in der Einladung zur Hauptversammlung die Voraussetzungen bestimmt, unter denen die Aktionäre ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung ausüben können.

§ 18

Vorsitz in der Hauptversammlung

- 1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied. Ist weder der Vorsitzende noch ein von ihm hierfür bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied anwesend, so ist der Versammlungsleiter von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu wählen.
- 2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form der Abstimmung. Das Ergebnis der Abstimmung kann im Subtraktionsverfahren durch

Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen ermittelt werden.

- 3) Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Dabei soll sich der Vorsitzende davon leiten lassen, dass die Hauptversammlung in angemessener und zumutbarer Zeit abgewickelt wird.

§ 19

Niederschrift über die Hauptversammlung

Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen und von dem Vorsitzenden unterschrieben, soweit durch das Gesetz keine Beurkundung vorgeschrieben ist.

§ 20

Lagebericht und Jahresabschluss

Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates

- 1) Der Vorstand hat den Lagebericht und den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen. Diese Unterlagen sind unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts mit diesem sowie mit dem Vorschlag für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- 2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen und über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen.
- 3) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich, nach Entgegennahme des gemäß § 171 Abs. 2 AktG vom Aufsichtsrat zu erstattenden Berichts, in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgeschriebenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 21

Gründungsaufwand

- 1) Die Gesellschaft trägt die mit der Umwandlung der ADVA AG Optical Networking in die ADVA Optical Networking SE verbundenen Gerichts- und Notarkosten, die Kosten des besonderen Verhandlungsgremiums, die Kosten der Erstellung der Werthaltigkeitsbescheinigung durch den gerichtlich bestellten Sachverständigen, die Kosten der Veröffentlichung sowie sonstige Rechts- und Beratungskosten bis zu einem Gesamtbetrag von bis zu EUR 500.000.
- 2) In der Satzung der ADVA AG Optical Networking lautete die Regelung zum Gründungsaufwand bezüglich der ADVA Integration, Service und Entwicklung von optischen Systemen und Komponenten GmbH, aus der die ADVA AG Optical Networking im Wege eines Formwechsels entstanden ist, wie folgt: „Die Regelung über den Gründungsaufwand in dem Gesellschaftsvertrag der ADVA Integration, Service und Entwicklung von optischen Systemen und Komponenten GmbH lautete: „Die Gründungskosten, wie die Kosten dieser Urkunde, ihrer Ausfertigung und Eintragung in das Handelsregister hat die Gesellschaft zu tragen. Der Gründungsaufwand wird auf DEM 1.000,00 geschätzt.“
- 3) In der Satzung der ADVA AG Optical Networking lautete die Regelung zum Gründungsaufwand bezüglich der ADVA AG Optical Networking wie folgt: „Die Gesellschaft trägt ferner den Aufwand des Formwechsels, nämlich Beurkundungskosten, Kosten der Gründungsprüfung, Kosten der Handelsregisteranmeldung, Gerichtskosten und Veröffentlichungskosten bis zu einem Betrag von EUR 50.000,00.“

§ 22

Sondervorteile

Im Hinblick auf die Umwandlung der ADVA AG Optical Networking in die ADVA Optical Networking SE wird aus Gründen der Vorsicht auf Folgendes hingewiesen:

- Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der ADVA Optical Networking SE ist davon auszugehen, dass die amtierenden Mitglieder des Vorstands der ADVA AG Optical

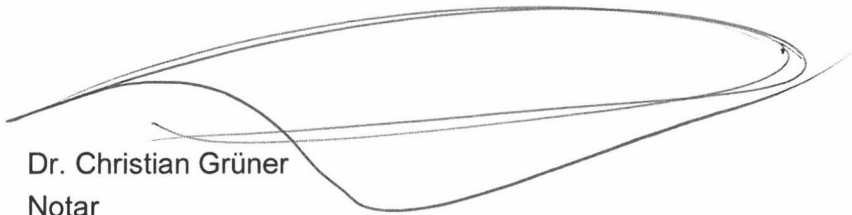
Networking zu Vorständen der ADVA Optical Networking SE bestellt werden. Amtierende Mitglieder des Vorstands sind: Brian Protiva, Christoph Glingener, Jaswir Singh und Christian Unterberger.

- Darüber hinaus sollen die § 8 Abs. 3 Genannten zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der ADVA AG Optical Networking in die ADVA Optical Networking SE zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der ADVA Optical Networking SE bestellt werden.

Zu dem vorstehend wiedergegebenen Wortlaut der Satzung der Aktiengesellschaft bescheinige ich gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung der Aktiengesellschaft mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung der Aktiengesellschaft vom 28. Juni 2024 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung der Aktiengesellschaft vom 22.05.2024 (Urkunde des Notars Rasso Rapp in München, UVZ-Nr. 1128 R/2024) übereinstimmen.

Weimar, 19.02.2025

Dr. Christian Grüner
Notar

A large, fluid, handwritten signature in black ink, likely belonging to Dr. Christian Grüner, written over the printed name.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Weimar, den 20.02.2025

Dr. Christian Grüner, Notar